

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1914

8 (1.8.1914)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 8.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mt.
fürs Jahr.

August 1914

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg. bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

1. Jahrgang

Inhalt: 1. Erster badischer Gemeindebeamten-Tag Karlsruhe. — 2. Errichtung einer Bezirkssparkasse in B. betr. — 3. Die Sicherheitsleistung der Stiftungsdrechner betr. — 4. Invalidenversicherung — 5. Pforzheim, Von der Lauer, Eberbach, Bretten, Teutschneurent, Unteröwisheim, Wiesental, Doss, Randern, Hochdorf, Stockach, Billingen, Donauschingen, Bad Dürrenheim, Bernau, Waldshut, Rogel, Weizen, Altglashütten, Leipzig. Wegen die Wohnungsnot (Mannheim). Die Lustbarkeitssteuer im Heidelberger Bürgerausschuß angenommen. Steuer für Sportveranstaltung. Der Wehrbeitrag in Baden. Steuerkraft und Konfession. Die Auslegung des Generalparadoks. Die Tilgungsbarleihen der badischen Gemeindeparassen im Jahre 1913. Das Staatsschuldbuch. — 7. Mitgliederversammlung der „Badenia“. Gebühren der Gemeindebeamten. Rehl (Ehrung). 8. Landesversammlung bad Gemeinde- und Krankenlajenrechner. Rechnerversammlung in Bonndorf. Personalfachen. Sulzbach Niedichen. Württembergischer Rechnertag. — 9. Bücherchau. — 10. Briefkasten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Erster badischer Gemeinde-Beamten-Tag Karlsruhe.

Am 24. Mai fand hier im großen Saal der Festhalle der Erste badische Gemeindebeamten-tag statt, der eine außerordentlich starke Beteiligung aufzuweisen hatte. Es waren ungefähr 2000 Personen anwesend. Mit der Tagung war beabsichtigt eine gesetzliche Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten Badens und die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bürgermeister, der Gemeindebeamten und Bediensteten der Landgemeinden zu erstreben. Vertreten waren bei der Tagung die Regierung, die beiden Kammern, und zwar von der Zweiten Kammer sämtliche Fraktionen, dann die Konferenz der Oberbürgermeister und der Verband der mittleren Städte Badens. Erschienen waren ferner Mitglieder des badischen Ratschreibervereins, des Landesverbandes der badischen Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, des Landesverbandes der städtischen Beamten in Baden, des Verbandes der Polizeidiener und Gemeindebediensteten und des Vereins der badischen Sparlajenrechner.

Bürgermeister Dr. Weiß aus Eberbach, Mitglied der Ersten Kammer eröffnete die Tagung mit Begrüßungsworten, die vor allem galten dem Vertreter des Ministeriums des Innern, Ministerialrat Kamm und Oberbürgermeister Siegrist als Vertreter der Stadt Karlsruhe und der Oberbürgermeisterkonferenz. Der Vorsitzende wies auf den Zweck der Tagung hin, gab seiner Freude und Genugtuung über

den imposanten Besuch Ausdruck und schloß mit einem stürmisch aufgenommenen Hoch auf den Großherzog. — Ministerialrat Kamm überbrachte die Grüße des Ministers Freiherr v. Bodman und verwies auf die Bedeutung der Versammlung, deren Wichtigkeit schon dadurch bekundet werde, daß sämtliche Gemeindebeamten Badens so geschlossen zusammengetreten. Die Gemeindeverfassung befindet sich in stetem Fluß der Entwicklung und dürfe nie zum Stillstand kommen, (Beifall.) — Oberbürgermeister Siegrist führte in seinen Begrüßungsworten aus, daß diese Zusammenkunft von der allergrößten Bedeutung für die Gemeinden des Landes selbst sei. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden dürfe in keiner Weise angetastet oder geschmälert werden. (Beifall.)

Nachdem noch Vertreter des Verbandes deutscher Beamtenvereine und des Bundes deutscher Gemeindebeamten gesprochen, wurde in die Tagesordnung eingetreten, welche zwei Referate vorsah. Abg. Wiedemann (Zr.) betonte, daß jetzt der richtige Zeitpunkt für die Gemeindebeamten gekommen sei zu der Frage des Fürsorgegesetzes Stellung zu nehmen, da die Regierung erklärt habe, sie sei schon in die Vorarbeiten zur Revision des Fürsorgegesetzes eingetreten. Gewisse Schwierigkeiten seien wohl zu überwinden. In die Gemeindeautonomie dürfe nicht eingeschnitten werden. Die wichtigste Frage sei die Finanzfrage. Hier habe der Landtag den Weg gezeigt, daß auch der Staat zur Bezahlung der Gemeindebeamten heranzuziehen sei, da die Ge-

meindebeamten heute sehr viele Staatsgeschäfte zu erledigen haben. Der Redner verwies in seinen weiteren Ausführungen darauf, wie weit besser die Verhältnisse in anderen Bundesstaaten sind. Erstrebenswert sei die Einsetzung von Disziplinarcommissionen, die Bildung von Beamtenausschüssen. Landstände, Regierung und auch das Volk seien bereit, den berechtigten Wünschen freundlich entgegenzukommen. (Starker Beifall.)

Der zweite Redner Abg. Bitter (natl.) stellte folgende Forderungen auf: 1. Eine den Leistungen entsprechende materielle Entschädigung, 2. Eine feste Regelung der Anstellungs-, Urlaubs- und dienstpolizeilichen Verhältnisse und 3. Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Der Redner wies darauf hin, daß gerade die Selbstverwaltung in der Versorgung ihrer Beamten versagt habe und begründete den Ausbau der Fürsorgeelasse. (Starker Beifall.)

Von den anwesenden Landtagsabgeordneten sprach zunächst Abg. Muser (F. V.), welcher die gesicherte Rechtsstellung der Gemeindebeamten als erstes Ziel hinstellte, dann Abg. Rebmann (natl.), der ausführte, daß nur ein freigeleitetes Gemeinwesen imstande ist, seine Aufgaben zu lösen. Abg. Seubert (Ztr.) sagte Unterstützung der Wünsche zu. Abg. Frank (Soz.) legte dar, daß die Forderungen der Gemeindebeamten mit Wohlwollen und mit festem Willen geprüft würden, etwas für sie zu tun. Auch diese Redner ernteten sehr lebhaften Beifall.

Der mit der Geschäftsleitung betraute stellvertretende Vorsitzende des Ersten Gemeindebeamtenrats Oberstadtrechnungsrat Weiler in Karlsruhe schlug sodann der Versammlung die Annahme folgender Resolution vor:

„Die am 24. Mai in der Festhalle zu Karlsruhe versammelten Bürgermeister, städt. Beamten, Ratschreiber, Gemeinberechner, Sparkassenrechner und unteren Gemeinde- und Polizeibeamten des badischen Landes bitten die Gr. Regierung und die Landstände dringend alsbald ihre Anstellungsverhältnisse und die rechtlichen Bedingungen des Dienstvertrags unter möglichster Erhaltung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden gesetzlich zu regeln, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse in den mittleren Gemeinden verbessern zu wollen.

Dabei soll die den städtischen Beamten bisher vorenthaltene Ausübung des passiven Wahlrechts in den Städteordnungsstädten so gewährleistet werden, wie in den mittleren und kleineren Gemeinden des Landes. Als Richtlinien für die Regelung erkennen die Gemeindebeamten die in den Referaten der Abg. Bitter und Wiedemann vorgetragenen Wünsche an und sie bitten ferner, auch die von den Abg. Muser, Rebmann, Seubert und Frank hervorgehobenen Gründe mit in Betracht zu ziehen.

Die Gemeindebeamtenchaft des Landes hat zu der Gr. Regierung und insbesondere zu dem Herrn Minister des Innern das Vertrauen, daß die Verbesserung der unzureichenden Verhältnisse alsbald herbeigeführt wird und sie bitten die Gr. Regierung geziemend, vor der Vorlage der Abänderungsanträge an die gesetzgebenden Körperschaften die Verbände der Bürgermeister, der städtischen Beamten, der Ratschreiber, Sparkassenrechner, Gemeinberechner und der unteren Gemeinde- und Polizeibeamten zu hören.“

Die Resolution wurde unter starken Beifallstundgebungen einstimmig angenommen. Nachdem dann noch der Präsident des bad. Ratschreibervereins, Grundbuchbeamter Person, allen Erschienenen gedankt hatte, schloß der 1. Vorsitzende des Gemeindebeamtentags, Bürgermeister Dr. Weiß, die Tagung.

2. Sparkassenwesen.

Errichtung einer Bezirksparkasse in Z. betr.

Anlässlich der Errichtung einer Bezirksparkasse sind wegen des Uebergangs der Hypotheken der früheren Gemeindeparkasse Z. auf die Bezirksparkasse Z. Verhandlungen gepflogen worden, die wohl auch für die Leser unserer Zeitschrift von Interesse sein dürften. Wir lassen nachstehend den hierüber geführten Schriftwechsel auszugsweise folgen.

Von Gr. Bezirksamt Sch. wurde f. Zt. u. A. an Gr. Ministerium des Innern berichtet:

Um die Mühen und Kosten der Umschreibung der Hypotheken zu ersparen, wird am zweckmäßigsten eine entsprechende Bestimmung in die Satzungen aufgenommen werden, wie dies bei Bildung der Bezirksparkasse B. geschehen ist (vergleiche Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden usw. vom Juni 1913 Seite 62 (3)).

Auf diese Bemerkung hat das Gr. Ministerium des Innern Folgendes verordnet. (Erl. Gr. Ministeriums des Innern vom 28. 6. 1913 Nr. 28750):

„§ 1 Absatz 1 der Satzungen der Sparkasse B. lautet ähnlich wie § 1 Absatz 1 der vorliegenden Satzungen; einer Aenderung der letzteren wegen des Ueberganges der Hypotheken bedarf es u. E. nicht.“

§ 1 Absatz 1 der Satzungen der Bezirksparkasse B. hat folgende Fassung:

„Die Bezirksparkasse B. mit dem Sitze in B. wurde im Jahre 1866 als städtische Sparkasse gegründet und mit dem 1. Januar 1912 unter gleichzeitiger Uebernahme der Spar- und Waisenkasse H. zur Bezirksparkasse nach Maßgabe der darüber abgeschlossenen Vereinbarungen erweitert. Sie ist eine öffentliche Anstalt mit dem Rechte einer juristischen Person.

Die diesbezüglichen Satzungsbestimmungen von Z. lauten:

„Die Sparkasse führt den Namen „Bezirkspar-
kasse B.“ und hat ihren Sitz in B., umfaßt als eine
nunmehr einseitliche öffentliche Anstalt die bisherige
Sparkasse der Stadt B. und jene der Gemeinde A.
mit dem Rechte einer juristischen Person unter der
Bürgerschaft der sechs Gemeinden: B. u. Diese Ge-
meinden übernehmen nach Maßgabe der Summe
der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkom-
mensteuersätze für alle Verbindlichkeiten der Bezirks-
sparkasse die Bürgerschaft. Die Bürgerschaft ist den Ein-
legern und sonstigen Gläubigern der Sparkasse ge-
genüber eine samtverbindliche, kann jedoch erst in
Anspruch genommen werden, wenn das eigene Ver-
mögen der Anstalt nicht mehr zureichend ist.“

Die beiden Gr. Notariate Sch. und B. wurden
um eine Ansichtäußerung gebeten, ob eine Umschrei-
bung der auf den Namen der bisherigen Spar-
kassen A. und B. lautenden Hypotheken notwendig
sei. Das Gr. Notariat Sch. hat sich hierauf wie
folgt geäußert:

Durch die Vereinigung der Gemeindeparkassen
B. und A. sind alle Rechte derselben, auch ihre Hypo-
theken, auf die neue Bezirksparkasse B. übergegan-
gen, ohne daß eine besondere Eintragung hierwegen
im Grundbuch erforderlich wäre. Das Grundbuch
ist jedoch unrichtig geworden, da als Buchgläubiger
die bisherigen nicht mehr bestehenden Parkassen
eingetragen sind, während in Wirklichkeit die Bezirks-
parkasse nunmehr Gläubigerin ist. Ich möchte em-
pfehlen, die Berichtigung des Grundbuches zu ver-
anlassen: denn es ist nicht nur zweckmäßig und er-
wünscht, das Grundbuch mit der wirklichen Rechts-
lage in Uebereinstimmung zu bringen, sondern es
ist auch die vorherige Grundbuchberichtigung nach §
40 Grundb.-Ordnung eine notwendige Vorausset-
zung, wenn z. B. die Bezirksparkasse über eine Hy-
pothek verfügen will.“

Vom Gr. Notariat B. wurde folgende Äuße-
rung abgegeben:

„Im Hinblick auf § 40 der Grundbuchordnung
wird die Ueberschreibung der Hypotheken nicht zu
umgehen sein.“

Nachträglich hat sich dann das Notariat B. da-
hin geäußert, daß es auf Grund einer ihm zugekom-
mene Entscheidung des Kammergerichts vom 9.
Oktober 1911 glaube, von einer Berichtigung des
Grundbuches absehen zu können.

Diese Ausführungen des Notariats B. wurden
dem Notariat Sch. zur Ansichtäußerung mitgeteilt,
worauf Nachstehendes erwidert wurde:

„Die in meinem Schreiben vom 8. Juli 1913
geäußerte Ansicht muß ich aufrecht erhalten.“

Nach § 40 Grundbuchordnung soll eine Eintra-
gung im Grundbuch nur erfolgen, wenn derjenige,
dessen Recht (z. B. Eigentumsrecht, Hypothek) durch
sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen
ist. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ent-

hält der § 41 Abs. 1 Grundbuchordnung für den
Fall, daß der Erbe des eingetragenen Berechtigten
dessen Recht auf einen anderen übertragen oder auf-
heben (löschen lassen) will. In diesen Fällen ist es
nicht erforderlich, daß der Erbe das Recht zunächst
auf seinen Namen überschreiben läßt, vielmehr ge-
nügt der Nachweis der Erbfolge. Diese Ausnahme
erstreckt sich nur auf den Fall der *Beerbung* des
eingetragenen Berechtigten. Von einer Beerbung
kann nur bei physischen, nicht bei juristischen Per-
sonen die Rede sein. Da ferner Ausnahmenvorschrif-
ten nicht ausdehnend ausgelegt werden sollen, so
kann auch die Ausnahmenvorschrift des § 41 Absatz
1 Grundbuchordnung nicht auf die Rechtsnachfolge
bei juristischen Personen angewendet werden. Viel-
mehr muß hier die juristische Person als Rechtsnach-
folgerin der bisherigen, berechtigten juristischen Per-
sonen im Grundbuch eingetragen sein, wenn sie über
das Recht verfügen, z. B. die Hypothek der Rechts-
vorgängerin veräußern oder löschen lassen will.

Will die Rechtsnachfolgerin über das Recht in
anderer Weise verfügen, z. B. ein Grundstück oder
eine Hypothek ihrer Rechtsvorgängerin verpfänden,
dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die
juristische Person zunächst als die Berechtigte im
Grundbuch eingetragen sein muß, ehe eine Verfügung
über das Recht im Grundbuch eingetragen werden
darf. Denn in einem solchen Falle muß selbst der
Rechtsnachfolger einer physischen Person zunächst
im Grundbuch als Berechtigter — Eigentümer, Hy-
pothekengläubiger — eingetragen sein.

Der fraglichen Entscheidung des Kammerge-
richts vom 9. Oktober 1911, welche im Bericht des
Bezirksparkasse B. vom 24. Oktober ds. Jrs. er-
wähnt ist, liegt ein ganz anderer Tatbestand zu
Grunde:

Durch preuß. Gesetz vom 21. März 1910 ist die
Landgemeinde P. der Stadtgemeinde M. einge-
meindet, das Vermögen der Stadt M. und der Land-
gemeinde P. somit vereinigt worden; die erweiterte
Stadtgemeinde M. ist also in alle privatrechtlichen
Rechte und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden
M. und P. als deren Rechtsnachfolgerin kraft Ge-
setzes eingetreten.

Auf einem Grundstück der Gemeinde P. war
für den Rentner H. eine Hypothek von 10000 Mark
eingetragen, welche teilweise von der Gemeinde P.
vor deren Eingemeindung abbezahlt worden war.
In der Urkunde vom 1. März 1911 hat Rentner H.
die Heimzahlung des Restkapitals bescheinigt und
Löschung der Hypothek bewilligt. Als auf Grund der-
selben die Stadtgemeinde M. Löschung der Hypo-
thek beim Grundbuchamt beantragte, beanstandete
dasselbe den Löschungsantrag unter Hinweis auf
die Vorschrift des § 40 Grundbuchordnung. Die
hiergegen eingeleitete Beschwerde wurde vom Land-
gericht zurückgewiesen, während die weitere Be-

schwerde an das Kammergericht Erfolg hatte. Dasselbe stellte sich nämlich auf den Standpunkt, daß die Eingemeindung als einheitlicher Akt in privatrechtlicher Beziehung als eine erbähnliche Gesamtrechtsnachfolge anzusehen und somit auf sie auch die Ausnahmenvorschrift des § 41 Absatz 1 Grundbuchordnung anzuwenden sei.

Dieser Ansicht kann ich jedoch nach dem oben Gesagten nicht beipflichten. Selbst wenn man sich in analoger Anwendung des Rechtsfalles auf den Standpunkt des Kammergerichts stellen würde, müßte doch die Bezirksparlasse Z. den Nachweis des Uebergangs der Rechte in jedem einzelnen Fall dem Grundbuchamt gegenüber führen. Denn die Vereinigung der beiden Sparkassen ist kein öffentlich-rechtlicher, auf Gesetz beruhender, sondern ein rein privatrechtlicher, auf gegenseitiger Vereinbarung beruhender Rechtsvorgang. Die nachträgliche Staatsgenehmigung zu dieser Vereinigung, vor allem zu den neuen Satzungen, hat den Rechtsvorgang nicht zu einem öffentlich-rechtlichen, auf dem Boden des Staatsrechts sich vollziehenden Akt der Staatsgewalt gemacht, durch welchen die bisherigen Sparkassen ihre besondere Existenz verloren hätten, sondern der Vorgang ist und bleibt privatrechtlicher Natur.

Es dürfte sich empfehlen, wegen dieser verschiedenen Rechtsauffassungen das Gr. Justizministerium um Äußerung seiner Ansicht zu ersuchen."

Zu diesen Ausführungen hat sich das Gr. Notariat Z. folgendermaßen geäußert:

"Die Ausführungen Gr. Notariats Sch. geben mir keinen Anlaß, meine zur Grundbuchordnung mehrfach geäußerte und praktisch betätigte Auffassung zu ändern. Ich halte nach wie vor daran fest, daß eine Gesamtrechtsnachfolge, ein erbähnliches Verhältnis vorliegt. Die Autorität des Kammergerichts entspricht nicht nur mir, sondern in ganz derselben Sache z. B. auch den Notariaten W. und diese Auffassung ist auch im Kommentar akzeptiert. Da übrigens mit dem Entstehen der Bezirksparlasse die früheren Kassen untergingen, wüßte ich nicht, wie die rechtsgeschäftliche Uebertragung der Grundstücke und Hypotheken hätte sich vollziehen sollen. (Vergl. Entscheidung des Landgerichts Freiburg Zivilkammer vom 4. 5. 1910 bad. Notariats-Zeitschrift 9. Jahrgang S. 198.).

Gleichwohl möchte ich die Einholung einer gutachtlichen Äußerung höheren Orts oder die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung befürworten."

Da eine Einigung in der angeschnittenen Frage nicht zu erzielen war, hat das Gr. Bezirksamt Sch. wegen der verschiedenen Rechtsauffassung Vorlage an Gr. Justizministerium erstattet. Von letztgenannter Behörde ist hierauf folgender Erlaß eingetroffen:

"Durch die von Gr. Ministerium des Innern

mit Erlaß vom 28. Juni 1913 Nr. 28750 ausgesprochene Genehmigung sind die Sparkassen Z. und A. untergegangen; an ihre Stelle ist die Bezirksparlasse Z. getreten, die damit als öffentliche Anstalt gemäß § 1 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109) juristische Persönlichkeit erlangt hat.

Dieser Rechtsvorgang beruht nicht, wie das Notariat Sch. annimmt, auf einem Privatrechtsgeschäft zwischen den beteiligten Sparkassen und Gemeinden, sondern auf einem öffentlichen Verwaltungsakte.

Die Bezirksparlasse Z. ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Sparkassen Z. und A. geworden (§ 1 der Satzungen der Bezirksparlasse Z. und diese Gesamtrechtsnachfolge ist außerhalb des Grundbuchs eingetreten, so daß die Ueberschreibung der zu Gunsten der bisherigen Sparkassen Z. und A. im Grundbuch eingetragenen Rechte auf die Bezirksparlasse Z. sich lediglich als Grundbuchberichtigung i. S. des § 894 Bürgerl. Gesetzbuches dargestellt.

Was nun die Frage betrifft, ob eine solche Grundbuchberichtigung jedem bei diesen Rechten erfolgenden Grundbucheintrag vorhergehen muß, oder ob dann, wenn es sich lediglich um die Eintragung der Uebertragung oder Aufhebung eines Rechts handelt, eine vorherige Berichtigung des Grundbuchs nicht erforderlich ist, so glauben wir, uns für die Bejahung der letzten Alternative entscheiden, also die Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Grundbuchordnung im vorliegenden Fall bejahen zu sollen.

Die Bezirksparlasse Z. ist allerdings nicht Erbe der Sparkassen Z. u. A. geworden die staatliche Genehmigung der Gesamtrechtsnachfolge ist aber als ein erbähnlicher Fall anzusehen, auf den die Ausnahmenvorschrift des § 41 Absatz 1 Grundbuchordnung dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nach angewendet werden kann."

3. Stiftungswesen.

Die Sicherheitsleistung der Stiftungsrechner betreffend.

An die Großh. Bezirksämter:

Das Großherzogliche Oberlandesgericht Karlsruhe hat durch Entscheidung vom 13. Juni 1913 Nr. 2013 die hypothekarische Sicherheitsleistung eines für mehrere Fonds oder Körperschaften (politische oder Kirchengemeinde) bestellten Rechners in der Art, daß die mehreren Rechtssubjekte als Gesamtgläubiger nach § 429 B.G.B. auftreten und für die Ersatzansprüche aus der Rechnungsführung eine einzige Hypothek eintragen lassen, als unzulässig erklärt.

Es ist deshalb zu prüfen, ob in dem dortigen Amtsbezirk von Stiftungsrechnungen nach § 30 Ziffer 1 St. R. U. Sicherheit in der Weise geleistet wor-

den ist, daß für mehrere Stiftungen zusammen oder für Stiftungen und Körperschaften (Gemeinden) eine gemeinsame Sicherungshypothek besteht. Als Sicherungshypotheken gelten auch die nach dem alten Recht bewirkten Pfandenträge.

Wenn solche Fälle festgestellt werden, ist auf eine entsprechende Aenderung der Sicherheitsleistung hinzuwirken.

Es wird sich dabei empfehlen, daß der Rechner die Sicherheit tunlichst durch Verpfändung gesicherter Forderungen (Sparkassenguthaben) oder in Wertpapieren leistet. Hierbei wäre ausdrücklich zu bestimmen, daß jeder Fonds berechtigt ist, den ganzen Betrag für seine Forderung in Anspruch zu nehmen. Bestehen Ersatzforderungen mehrerer Fonds, so geschieht die Verteilung der Sicherheit in Ermangelung einer anderen Vereinbarung im Verhältnis der einzelnen Ersatzansprüche.

Muß die Sicherheitsleistung durch Bestellung einer Hypothek erfolgen, so ist für jedes Rechtsobjekt (Stiftung, Gemeinde) eine besondere Hypothek zu bestellen und zu bestimmen, daß alle diese Hypotheken gleichen Rang haben sollen. Für die Höhe der zugunsten einer Stiftung zu bestellenden Hypothek ist § 292 St.R.A. maßgebend.

(Erl. Gr. Verwaltungshofs vom 12. März 1914 Nr. 12 388).

4. Versicherungswesen.

Invalidenversicherung. Die Gültigkeit der Quittungskarten und der Verlust der Rentenanwartschaft. Nach den nunmehr geltenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung verlieren die Quittungskarten ihre Gültigkeit auch dann nicht, wenn sie verspätet zum Umtausch gelangen.

Nach § 1420 R.-V.-D. „soll“ zwar die Karte binnen 2 Jahren nach dem Tag der Ausstellung zum Umtausch eingereicht werden. Ist dies versäumt, so tritt aber nicht die Ungültigkeit der Karte ein, es hat vielmehr lediglich im Streitfall der Versicherte zu beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

Die Vorschrift, daß die Karte binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstag umgetauscht sein soll, ist im Interesse der Versicherten selbst geschaffen worden. Es wird nämlich bei Beachtung dieser Bestimmung die Kartenausgabestelle in die Lage versetzt, die Versicherung rechtzeitig zu prüfen und den Versicherten — wenn er etwa nicht die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Mindestzahl von Beitragsmarken verwendet hat — aufzuklären und ihn auf diese Weise vor Schaden zu bewahren. Es handelt sich also lediglich um eine sog. Schutzfrist zum Besten der Versicherten.

Der verspätete Umtausch wirkt auf die Anrechnungsfähigkeit der Marken und beschleunigten Krank-

heitszeiten usw. sachlich ebensowenig, wie auf das Erhalten oder das Erlöschen der Anwartschaft.

Ist der rechtzeitige Umtausch versäumt, so hat die Kartenausgabestelle dennoch die Aufrechnung der Karte zu vollziehen. Eine Anerkennung der fort-dauernden Gültigkeit verspätet eingereichter Karten hat die Landesversicherungsanstalt nicht mehr zu erteilen. Die Bürgermeisterämter dürfen keine dies-bezüglichen Anträge mehr zu Protokoll nehmen.

Ebensowenig kann das Bürgermeisteramt eine Verlängerung von Quittungskarten aussprechen. Die Bestimmungen des früheren Invalidenversicherungsgesetzes über Anerkennung der fort-dauernden Gültigkeit, sowie jene über die Verlängerung der Gültigkeit von Quittungskarten sind in die Reichsversicherungsordnung nicht übergegangen.

Von außerordentlicher Tragweite für die Versicherten sind die Vorschriften über das **Erlöschen der Anwartschaft**. Nach § 1280 R.-V.-D. geht nämlich jeder Anspruch aus einer Quittungskarte und auch aus allen früheren Karten verloren, wenn nicht während zweier Jahre nach dem Ausstellungstag der Karte mindestens für 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden. Dies gilt für versicherungspflichtige und für solche Personen, die eine früher bestandene Versicherungspflicht freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Handelt es sich dagegen um solche Personen, die erstmals freiwillig in die Versicherung eintreten, die also überhaupt nie versicherungspflichtig tätig gewesen sind, sondern von Anfang an auf Grund des § 1243 R.-V.-D. freiwillig Beiträge leisten (Selbstversicherer), so sind während zweier Jahre nach der Ausstellung der Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beitragsmarken zu kleben.

Ist die Anwartschaft aus einer Versicherung erloschen, weil nicht einmal die obenangegebene Mindestzahl von Marken geklebt wurde, so kann durch freiwillige Versicherung ein neuer Anspruch nur noch mit den aus § 1283 R.-V.-D. sich ergebenden Einschränkungen wieder erworben werden.

Versicherte, die ihre Anwartschaft verloren haben, oder die befürchten, daß ihre Versicherung zu irgend einer Zeit wegen längerer Unterbrechung der Beitragsleistung nicht geordnet weitergeführt wurde, sollten nicht versäumen, beim Gr. Versicherungsamt (Bezirksamt) ihres Wohnortes oder bei der Landesversicherungsanstalt in Karlsruhe Auskunft und Rat einzuholen.

Es soll bei diesem Anlaß auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach § 1445 R.-V.-D. jeder Versicherte verlangen kann, daß die Versicherungsanstalt die Gültigkeit der verwendeten Marken feststellt. Wer also im Zweifel ist, ob seine Versicherung zu Recht besteht und ob er auf Grund der Markenklebung später auch einmal Rente beanspruchen

den kann, sollte nach § 1445 R.-B.-D. ein Anerkenntnis der Versicherungsanstalt erwirken. Wenn die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung bezüglich einer Person einmal anerkannt hat, kann sie später den Rentenanspruch nicht mehr mit der Begründung ablehnen, daß die Marken zu Unrecht verwendet seien.

6. Sonstiges.

Pforzheim. Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung nach Kenntnisnahme von der Stiftung von 40 000 Mark durch Frau Bankier Carl Schmitt Witwe seine hohe Befriedigung darüber ausgesprochen, daß mehr und mehr der Gedanke in der Bürgerschaft Platz greift, das in der Stadt Pforzheim Erworbene zu einem Teil wieder Gemeingut der Mitbürger werden zu lassen. In der gleichen Sitzung konnte der Bürgermeister von einer weiteren Stiftung Mitteilung machen. Zwei hiesige Fabrikanten haben die Mittel für ein im Haupttreppenhaus des Rathauses anzubringendes Oberlicht-Wappenstein gestiftet. — Durch die Hinterlassenschaft von August Kayser erhält die Stadt 17 Häuser und etwa 380 000 Quadratmeter Land. Der Steuerwert dieses Erbes dürfte auf etwa drei Millionen zu schätzen sein. Bestont sei auch, daß Herr Robert Kayser sein eigenes Erbe ganz im Geiste seines verstorbenen Oheims verwalten und nutzen will. Außerordentlich wertvoll ist, daß die Stadtgemeinde nun endlich dank August und Robert Kayser in der Lage ist, die langbegehrte gesunde Bodenpolitik mit Erfolg zu betreiben. Die Rot, bei Bauvorhaben passende Grundstücke zu hohen Preisen zu erwerben, wird gehoben sein. Die Stadt kann durch eigenen Besitz und durch Tausch all ihre Zwecke nach dieser Richtung erreichen und preisbestimmend auf dem Grundstücksmarkt wirken.

Bon der Tauber. In Oberwittighausen, Amt Tauberbischofsheim, hatte der bisherige Bürgermeister Schmitt, der sein Amt fast 38 Jahre bekleidete, dies mit Rücksicht auf sein hohes Alter freiwillig niedergelegt. Bei der kürzlich dort stattgefundenen Neuwahl eines Ortsvorstandes wurde Herr Landwirt Edmund Raps nahezu einstimmig zum Bürgermeister gewählt.

Eberbach. Der Bürgerausschuß hat beschlossen das Ortsnetz für die Elektrizitätsversorgung auf Kosten der Gemeinde zu erbauen und dadurch die Stadt in die Möglichkeit zu setzen, selbst Strom abzugeben. Die Anlage kostet mit Einschluß von Redarwimmersbach etwa 70 000 Mark.

Bretten. In seiner letzten Sitzung beschloß der katholische Stiftungsrat den Bau einer neuen katholischen Kirche. Dieselbe soll bei der im vorletzten Jahr erbauten Kleinkinderschule mit Schwestern- und Pfändnerhaus Platz finden. Es soll schon 1915 mit

dem Bau begonnen werden. Für die Bauzeit sind vier Jahre vorgesehen. Die Bausumme ist für die Kirche samt Turm und Pfarrhaus auf etwa 280 000 Mark veranschlagt. Die Kirchengemeinde Bretten hat nur den Platz und die innere Ausstattung zu stellen. Es soll daher keine Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer eintreten.

Teutschneurent, Amt Karlsruhe. In der letzten Bürgerausschußsitzung wurde die Strombezugsordnung nach lebhafter, teilweise sehr erregter Debatte mit allen gegen eine Stimme angenommen. An der gemeinderätlichen Vorlage wurde bei § 11 insofern eine wesentliche Aenderung vorgenommen, als die darin vorgesehene Garantiesumme ausgemerzt und dafür eine Zählermiete von 20 Pfennig pro Monat angenommen wurde. Der Preis beträgt pro Kilowattstunde für Licht 40 Pfennig, für Kraft 20 Pfg. Bei größeren Strombezügen wird Rabatt von 5 bis 20 Prozent gewährt, bei außergewöhnlichen Unternehmen wird der Preis von Fall zu Fall festgesetzt.

Unteröwisheim, Amt Bruchsal. Züngst wurde vom Großh. Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe in der Einsprache gegen die Bürgermeisterwahl das Urteil verkündigt. Die Einsprache wurde zurückgewiesen und somit der Beschluß des Bezirksrates Bruchsal als gültig erklärt. Die Einsprecher, Gemeinderat Christian Pflaum und Bürgerausschußmitglied Ernst Höpfinger, haben sämtliche Kosten, auch die der Gegenanwälte, zu tragen. Somit ist Herr Gemeinderat Jakob Valet zum Bürgermeister gewählt.

Biesental (Amt Bruchsal.) Der Bürgerausschuß genehmigte 5000 Mark aus den Ueberschüssen der Sparkasse zur Restaurierung des Außern der Pfarrkirche. Auch wird die Kirche aus den gleichen Mitteln eine neue Turmuhr erhalten. Beide Kosten erhielten die ministerielle Genehmigung. An das neue Uhrwerk wird ein elektrisches Läutewerk nach dem Schulhaus angeschlossen werden. Für die nächsten Jahre ist die Anlage einer Zentralheizung für die Kirche aus denselben Mitteln beabsichtigt.

Dos, Amt Baden. Hier ist eine hübsche Submissionsblüte vorgekommen. Es wurde der Bau eines Gerüstes zur Unterjochung des Kirchturms vergeben. Eine Rastatter Firma verlangte hierfür 9500 Mark, eine Badener Firma 4000 Mark und eine Bühler Firma führte den Auftrag für 1400 Mark aus.

Kandern. Der Bürgerausschuß bewilligte einen Jahresbeitrag von 1000 Mark zur Errichtung einer staatlichen Automobillinie Müllheim—Kandern—Schopfheim. Es besteht begründete Hoffnung, daß der Staat den Wünschen der circa 14 beteiligten Gemeinden entgegen kommt.

Hochdorf, Amt Freiburg. Bürgermeister Morat beging dieser Tage sein 25jähriges Amtsjubiläum. Aus diesem Anlaß fand eine Feier statt, an der sich auch die Mitglieder des Gemeinderats beteiligten.

Stodach. Die Einführung der Elektrizität im Amtsbezirk Stodach ist jetzt gesichert. Mit dem Elektrizitätswerk Laufenburg wurde ein Vertrag mit Lieferung von Licht und Kraft für die Zeit von 20 Jahren abgeschlossen. Das Werk hat sich verpflichtet, die Fernstromleitung so zu beschleunigen, daß bis 1. Januar 1915 der südliche Teil des Amtsbezirkles mit Elektrizität versehen ist. Der elektrische Strom wird für die Ortschaften des Bezirks zu 14 Pfg. pro Kilowattstunde, schwachstromseitig gemessen, geliefert. Nach den bis jetzt in der Stadt Stodach erfolgten Anmeldungen dürfte sich das Ortsnetz auf 28000 Mark stellen.

Billingen. Um dem hier bestehenden Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen entgegenzutreten, beabsichtigt die Stadtverwaltung, nach Genehmigung im Bürgerausschuß auf städtischem Boden nächst der Böhrenbacherstraße die Erstellung einer Anzahl Ein- und Zweifamilienhäuser. Die Pläne würden durch das Stadtbauamt gefertigt, das auch die Arbeiten vergibt, sodas auch dadurch eine wesentliche Verbilligung und Vereinfachung des Baues eintritt; diese Häuschen, ein- und zweistöckig, in einfacher und doch gefälliger, dem Landschaftsbild angepaßter Bauweise, versehen mit allen modernen Einrichtungen im Innern, Vorgärtchen usw. können nach ihrer Fertigstellung auch von Minderbemittelten erworben werden. Die Kapitalbeschaffung beim Ankauf macht bei entsprechender Anzahl deshalb keine Schwierigkeiten, weil die Landesversicherungsanstalt die Häuser mit billigem Geld befehnt, sodas auch Verzinsung und Amortisation keine drückenden Lasten bedeuten. Auch die hiesige Baugenossenschaft geht an die Erstellung eines größeren Wohnhauses und vermehrt damit ihren Besitzstand von seither 6—8 Häusern.

Donaueshingen. Die Gemeinden unseres Amtsbezirkles schlossen mit dem Kraftwerk Laufenburg einen Vertrag ab, wonach sie für die Dauer von 15 Jahren den Strom von dem Kraftwerk Laufenburg zu einem Bezugspreis von 15 Pfennig für die niederspannungsseitig gemessene Kilowattstunde erhalten.

Bad-Dürckheim. Der Bürgerausschuß hat 100 000 Mark zur Erbauung eines **Kurjaales** bewilligt.

Bernau (Amt St. Blasien). In einer großen Versammlung in den Röhlesälen hat die Bürgerschaft die im Ministerium des Innern geprüften Statuten zur „Bernauer Fahrnisversicherung auf Gegenseitigkeit“ genehmigt. Bisher waren in der Gemeinde von 300 Familien nur etwa 170 versichert; die hohen Prämienätze von 5—7 Prozent bei Holzhäusern mit Schindeldach waren die Ursache davon. Um auch den weniger Bemittelten die Möglichkeit zum Beitritt zu geben, hat sich die Einwoh-

nerschaft nun zusammen geschlossen, um durch eine Versicherung auf Gegenseitigkeit die Prämienätze zu ermäßigen. Der Gründungsfond muß 3000 Mark betragen; es werden hierzu 4 Prozent Anteilscheine zu je 100 Mark, also insgesamt 300 Stück ausgegeben. Der Reservefond ist auf 50 000 Mark festgesetzt; nach Erreichung von etwa 10 000 Mark können Anteilscheine ausgelost werden. Der Prämienatz beträgt 3 Mark und rechnet man mit einer Versicherungssumme von etwa 1 Million, nachdem bei der Vorerhebung bereits 520 000 Mark eingezeichnet waren. Da in der Bürgerschaft etwa 1 Million Mk. Kapitalien stecken und ein Liegenschaftswert von etwa 2—3 Millionen vorhanden ist, wird mit Leichtigkeit der Gründungsfond aufgebracht werden können. So steht die 1400 Einwohner zählende Schwarzwaldgemeinde vor dem Abschluß eines großen sozialen Werkes der Selbsthilfe, das volle Anerkennung verdient.

Waldbshut. Der Bürgerausschuß genehmigte mit 49 Stimmen gegen 8 zum weiteren Ausbau der Ueberlandzentrale 100 000 Mark. Die ganze Anlage erfordert 525 000 Mark. Elektrisches Licht beziehen die Gemeinden Horheim, Breitenfeld, Ober- und Unterlauchringen, Kadelburg, Schwerzen, Detzeln, Krentingen, Löhningen, Endermettingen, Untermettingen, Birkendorf und Grafenhausen, sowie die Fabrik Lauffenmühle bei Tiengen.

Rohel (Amt Waldbshut). Vom Gr. Ministerium wurde der hiesigen Gemeinde zum Schulhausneubau ein Staatsbeitrag von 19 000 Mark bewilligt.

Weizen. In einer Bürgerausschußsitzung wurde die Einführung der elektrischen Kraft und Licht mit Anschluß an die Strombezugs-genossenschaft „Hegau“ beschlossen. Diesen Beschluß haben weiter auch die Gemeinden Epsenhofen, Fützen und Grimmelshofen gefaßt.

Altglashütten, Amt Neustadt. Die Gemeinde Neuglashütten baut zur Zeit ein zweistöckiges Rathaus neben dem Großmüllerhof. Die umlagenfreie Gemeinde war bisher ohne Rathaus und ohne Schulhaus.

Leipzig. Der Rat der Stadt Leipzig beschloß, als besondere Auszeichnung für Verdienste um das städt. Gemeinwesen eine goldene Bürgermedaille zu stiften.

Gegen die Wohnungsnot.

Mannheim. Die Kommission für Wohnungs- und Bodenkreditsfürsorge hat in einer Reihe von Sitzungen sich mit ihr gestellten Aufgaben beschäftigt und bestimmte Anträge gefaßt, die jetzt vom Stadtrat gebilligt wurden. U. a. soll eine Anzahl von Bauplätzen in verschiedenen Stadtgegenden zum Bau von Kleinwohnungen und Kleinhäusern zu mä-

zigem Preis veräußert und die Kaußschillinge unter Rücktritt hinter die erste Hypothek gestundet werden. Ferner soll für Neubauten von Kleinwohnungen die Bürgerschaft für die zweite Hypothek innerhalb der Grenze von 75 Prozent des Schätzungswertes übernommen werden. Die Verwaltung dieser Geschäfte und die Besorgung der aus ihnen erwachsenden Maßnahmen sollen einer besonderen Kommission zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Der Abschluß einer Vereinbarung mit der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim, wonach diese sich zur Vergabe städtischerseits garantierter zweiter Hypotheken zu den für erste Hypotheken überlassenen Bedingungen bis zum Gesamtbetrage von 1 Million Mark verpflichtet, wird gebilligt. Ein gleiches Abkommen soll mit der städtischen Sparkasse getroffen werden. Ferner soll eine Anzahl von Bauplätzen an eine von Mannheimer Bauhandwerkern und Baulieferanten zu gründende Baugesellschaft zur Erstellung von Kleinwohnungen verkauft werden.

Die Lustbarkeitssteuer im Heidelberger Bürgerausschuß angenommen. Nach Erledigung einiger kleinerer Vorlagen wurde in die Beratung der „Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten“ eingetreten. Dieser neuen Gemeindesteuer darf eine über Heidelberg's Grenzen hinausgehende Bedeutung zugemessen werden, da Heidelberg die erste badische Stadt ist, die eine solche Lustbarkeitssteuer einführt, nachdem die Versuche des Stadtrats von Mannheim, Pforzheim u. vor allem Karlsruhe an dem Widerstande der betr. Bürgerausschüsse jeweils scheiterten. In Karlsruhe hatte bekanntlich der Stadtrat eine solche Steuer auf Variete- und Tingeltangelvorstellungen, Zirkusvorstellungen, Kinematographen- und Marionettentheater, gewerbsmäßigen Musikvorträgen in Gastwirtschaften und Jahrmarktsvorstellungen am 31. März 1913 eingebracht und die zu erzielende Einnahme auf 61 000 Mark geschätzt. Der Bürgerausschuß lehnte jedoch am 29. April 1913 diese Steuer ab.) Die bürgerlichen Parteien begrüßten wie bereits in früheren Beratungen auch heute wieder diese Vorlage, die von der sozialdemokratischen Fraktion als eine „Armenleutesteuer“ verworfen wurde. Von der Steuer werden alle gewerbsmäßigen Zirkus-, Variete- und Tingeltangelvorstellungen, sowie alle Lichtspiele, Tonbildtheater usw. betroffen, während die Vorstellungen hiesiger städtischer oder städtisch unterstützter Theater, sowie Veranstaltungen, die Volksbildungsbestrebungen dienen, abgabefrei sind. Das Rechnungssamt erhofft aus der Steuer eine Roheinnahme von jährlich 48 000 Mark. Nach äußerst sachlicher Debatte und nach Verwerfung eines sozialdemokratischen Antrages, auf Erhebung der Steuer bei einem

Eintrittsgeld von erst 50 Pfennig an aufwärts, wurde die Lustbarkeitssteuer mit allen gegen die 18 sozialdemokratischen Stimmen angenommen.

Die **Düsseldorfer Stadtverordneten** beschloßen die Einführung einer **Steuer für Sportveranstaltung** aller Art.

Der Wehrbeitrag in Baden. Das Erträgnis des Wehrbeitrags im Großherzogtum Baden beläuft sich, wie schon früher mitgeteilt, auf etwa 32 Millionen Mark. Bei einer Einwohnerzahl von 2 142 000 Personen entfällt sonach auf den Kopf der Bevölkerung der Betrag von 14,94 Mark.

Für die Städte der Städteordnung ergeben sich nach einer halbamtlichen Darlegung in der Karlsr. Stg. folgende Zahlen:

	Einwohnerzahl von 1910	Wehrbeitrags-soll	Verteilung nach Kopfzahl
Mannheim	206 045	9 140 862 Mk.	44,36 Mk.
Karlsruhe	134 313	4 412 013 "	32,85 "
Freiburg	83 324	3 548 574 "	42,59 "
Pforzheim	73 770	1 803 486 "	24,45 "
Heidelberg	56 016	2 774 565 "	49,53 "
Konstanz	27 591	597 879 "	21,67 "
Baden	22 066	1 417 185 "	64,22 "
Offenburg	16 848	197 520 "	11,72 "
Bruchsal	15 391	207 294 "	13,47 "
Lahr	15 191	255 882 "	16,84 "
zusammen	650 555	24 355 250 Mk.	37,44 Mk.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die 10 Städte der Städteordnung mit einer Einwohner-schaft von 650 555 Personen (d. i. 30 Prozent der Gesamtbevölkerung) mit ihrem Wehrbeitrag von 24 355 250 Mark etwas mehr als 75 Prozent des Gesamtaufkommens aufbringen.

Aus der Uebersicht ist ferner zu entnehmen, wie außerordentlich die Kapitalkraft der einzelnen Städte ist. Darnach ist die verhältnismäßig reichste Stadt Baden mit einem Kopfbetreffnis von 64,22 Mark; dann folgen Heidelberg (49,53 Mark), Mannheim (44,36 Mark) und Freiburg (42,59 Mark). Unter dem Städtedurchschnitt von 37,44 Mark bleiben Karlsruhe (32,85 Mark), Pforzheim (24,45 Mark) usw. und unter dem Landesdurchschnitt von 14,94 Mark die Städte Bruchsal (13,47 Mark) und Offenburg (11,72 Mark).

Eine Vergleichung dieser Ergebnisse mit denen des Reichs oder der anderen Bundesstaaten ist zur Zeit nicht möglich, da es an den hierzu erforderlichen Grundlagen fehlt.

In einer kürzlich in verschiedenen Tageszeitungen erschienenen Mitteilung ist für die norddeutschen Großstädte, d. h. die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, das durchschnittliche Kopfbetreffnis auf 34,70 Mark berechnet worden. Von den badischen Großstädten übersteigt das Kopfbetreffnis Mann-

heims diesen Durchschnittsbetrag beträchtlich, während dasjenige von Karlsruhe hinter demselben, wenn auch nur unerheblich, zurückbleibt.

Steuerkraft und Konfession. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden für 1913 haben im gesamten an Staatssteuern bezahlt pro 1913: 1. die Römisch-Katholischen mit rund 2 818 100 000 Mark Steuerwerten und Einkommensteuerfähigen rund 10 300 000 Mark oder bei einer Gesamtzahl von 1 270 774 Köpfen (nach dem Stand auf 1. Dezember 1910) pro Kopf 8.10 Mark; 2. die der Landeskirche angehörenden Evangelischen mit rund 3 491 000 000 Mark Steuerwerten rund 13 800 000 Mark oder bei einer Gesamtzahl von 821 236 Köpfen pro Kopf 10.68 Mark; die Israeliten mit 625 500 000 Mark oder bei einer Gesamtzahl von 25 896 Köpfen pro Kopf 96.54 Mark.

Die Auslegung des Generalpardon. Bei der Auslegung des § 68 des Wehrbeitragsgesetzes sind bekanntlich Meinungs-Verschiedenheiten darüber entstanden, ob die Steuerpflichtigen, die vom Generalpardon Gebrauch machen, auch für das Jahr 1913 von einer Steuernachzahlung befreit sind oder nur für die vorhergegangenen Kalenderjahre. Während die preußischen Steuerbehörden infolge einer Anweisung des Finanzministers sogar das ganze Steuerjahr 1913, obschon es erst mit dem 31. März 1914 endigt, von der Nachsteuer frei ließen, verlangen die badischen Steuerbehörden auch eine Nachzahlung der Steuer für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1913.

Infolge der Beschwerde eines Steuerpflichtigen hatte sich nunmehr die badische Zoll- und Steuerdirektion mit dieser Frage zu befassen. Sie stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß für das Steuerjahr 1913, trotzdem es in Baden bereits mit dem 31. Dezember 1913 endigt, eine Nachzahlung der Steuer zu erfolgen habe, da es nicht als ein „früheres Jahr“ im Sinne des § 68 des Wehrbeitragsgesetzes, sondern als das „laufende Jahr“ selbst dann zu betrachten sei, wenn die berichtigten Angaben erst bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag im Januar oder Februar 1914 gemacht sind. Da diese Auslegung mit den vom Reichsschatzsekretär in der Reichstagsitzung vom 16. Januar d. J. abgegebenen Erklärungen und auch mit der damals bekundeten Auffassung des Reichstags im Widerspruch steht, ist von dem betr. Steuerpflichtigen verwaltungsgerichtliche Klage erhoben worden, so daß die Streitfrage demnächst vor dem badischen Verwaltungsgerichtshof zum Austrag kommt.

Die Tilgungsdarlehen der badischen Gemeindeparkassen im Jahre 1913. Der Gedanke der Auf-

nahme und Gewährung von Amortisations- (Tilgungs-) Darlehen findet erfreulicherweise in immer weiteren Kreisen Anklang. Seit dem Jahre 1886 ist die Summe der von Gemeindeparkassen auf Annuität ausgeliehenen Darlehen zusammen von 4,4 Mill. Mark auf 67,4 Mill. Mark gestiegen. Die Zunahme im Jahre 1913 beträgt über 6 Millionen Mark. Im Jahre 1913 haben sich vier weitere Kassen entschlossen, Darlehen in dieser Form an Privatpersonen zu geben, sodaß nunmehr 107 von den im Lande bestehenden 145 Kassen, d. i. rund 74 Prozent, Annuitätendarlehen auszahlen. Neugewährt wurden im Berichtsjahr Tilgungsdarlehen im Betrage von 9,3 Millionen Mark, heimgezahlt wurden insgesamt 3,3 Millionen Mark, darunter 971118 Mark als Tilgungs-(Annuitäten-)raten. 20 Sparkassen haben einen Bestand an Tilgungsdarlehen von über 1 Mill. Mark. 1912 waren es 16 Kassen. An der Spitze steht die Gemeindeparkasse Donaueschingen mit 9,2 Millionen Mark, dann folgt Staufen mit 5,2 Mill. Mark, Waldshut mit 5,1 Millionen Mark, Meßkirch mit 4,5 Millionen Mark und Müllheim mit 4,2 Millionen Mark. Neu hinzugekommen sind im Jahre 1913 die Gemeindeparkassen Eppingen Kappelrodeck, Unterschüpf und Zell a. S. Die Gesamtzahl der Sparkassen, die im Jahre 1913 neue Tilgungsdarlehen gewährt haben, beträgt 67, darunter 2 Kassen (Donaueschingen und Weinheim) mit Darlehen von über 1 Million Mark.

Das Staatsschuldbuch. Bei den letzten landständischen Verhandlungen ist die Anregung gegeben worden, das Staatsschuldbuch auch für Hinterlegungen benützlich zu machen. Nach den hierwegen angestellten Erhebungen sind schon bisher Eintragungen in das Staatsschuldbuch zum Zwecke der Sicherheitsleistung erwirkt worden; es ist aber von dieser Einrichtung noch nicht in dem Maße, wie hätte erwartet werden können, Gebrauch gemacht worden. Das Staatsschuldbuch eignet sich zur Bestellung von Sicherheiten in allen Fällen, in denen die Sicherheit nicht zu nur vorübergehenden Zwecken geleistet werden soll, sehr gut, denn das Verfahren ist denkbar einfach. Der Sicherheitleistende beantragt unter Einreichung von Schuldverschreibungen oder unter Bareinzahlung die Eintragung einer Buchschuldforderung auf seinen Namen und bestellt durch einen entsprechenden Eintrag im Schuldbuch ein Pfandrecht für denjenigen, zu dessen Gunsten die Sicherheit geleistet werden soll. Wie übrigens das Staatsschuldbuch in immer weiterem Umfang benützt wird, geht daraus hervor, daß im Monat Juni 276 neue Konten mit einem Gesamtbetrag von 8 327 400 Mark angelegt worden sind.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Mitgliederversammlung der „Badenia“.

Verhandelt Wolfach den 6. Juni 1914.

unter dem Vorsitz

des Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Hambrecht
von Sandhausen.

Nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Einladung vom 23. April, welche in Nr. 5/6 der Verbandszeitschrift veröffentlicht ist, fand heute gemäß § 16 der Satzungen die zweite ordentliche **Mitgliederversammlung** der „Badenia“ statt.

Die aufgestellte Präsenzliste ergab, daß von 182 versicherten Gemeinden 42 durch ihre Bürgermeister vertreten waren.

Gemäß § 2 der Satzungen wurden zu Beisitzern berufen die Herren Helmking, Bürgermeister in Plankstadt, Linder, Bürgermeister in Böhrenbach.

Nachdem dieselben ihre Sitze eingenommen, wurde in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. Verbescheidung der ersten Rechnung vom Jahr 1911/12:

Auf Veranlassung des Vorsitzenden verlas Sekretär Meiß das Rechnungsprüfungsprotokoll vom 23. Oktober 1913 und gab die nötigen Erläuterungen, worauf, da sich Niemand zum Wort meldete, der Vorsitzende die Frage zur Abstimmung brachte, ob die Versammlung dem auf Unbeanstandeterklärung der Rechnung gerichteten Bescheidsentwurf ihre Zustimmung erteile; das Ergebnis der Abstimmung war einstimmige Annahme.

2. Verkündung der 1913 Rechnung mit anschließendem Geschäftsbericht.

Auch hier verlas der Sekretär den in Nr. 3/4 Seite 59 der Verbandszeitschrift veröffentlichten Bericht über die Rechnungsergebnisse und knüpfte daran folgende weitere Ausführungen:

Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug zu Anfang des Jahres 113, neu zugegangen sind 113, zusammen 226, abgegangen ist eine Versicherung, welche nur auf ein Jahr abgeschlossen war, es bleiben somit 225, wobei 182 Gemeinden beteiligt sind, einige Gemeinden haben bereits 2 oder mehrere Versicherungen abgeschlossen.

Die Zahl der Brandfälle betrug 4 und zwar 1 in Oberbränd, 1 in Mundelfingen und 2 in Friesenheim, in den beiden letztgenannten Orten handelte es sich um Zerstörung eines Elektrizitätszählers beim Brand eines Hauses in Mundelfingen und in den beiden Friesenheimer Fällen um Beschädigung des Ortsnetzes und der Transformatoren, der Schaden für den letzten Fall ist in der vorliegenden Rechnung noch nicht verausgabt, weil er am Jahresluß noch nicht festgestellt war. Leider waren wir in Mundelfingen gar nicht und in Friesenheim nur bezüg-

lich des Ortsnetzes rückversichert, da die Württembergische F.-V.-Ges. a. G. die Rückversicherung um die von uns angelegte Prämie nicht übernahm.

Infolge dessen mußten wir den Schaden bis auf einen geringen Betrag allein tragen, was zur weiteren Folge hatte, daß unser Reservefond zwar nicht angegriffen werden mußte, aber leider nur ein ganz minimales Wachstum erfahren hat, er betrug nämlich im vorigen Jahr bereits 38,8 Prozent, in diesem Jahr aber nur 40,3 Prozent seines Sollbestandes.

Wir haben nun bei beiden Gemeinden die Prämien entsprechend erhöht und dadurch auch Rückdeckung erhalten, sodaß wir in künftig etwa eintretenden Schadensfällen nicht allein zahlen müssen.

Es geht aber aus den obigen Fällen klar und deutlich hervor, wie gefährlich die Versicherung elektrischer Anlagen ist und wir wollen daher auch bei dem heutigen Anlaß nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß wir derartige Versicherungen unter keinen Umständen mehr zu billigeren Prämienföhen übernehmen werden als von der Rückversicherung verlangt wird.

Um unseren Reservefond rascher in die Höhe zu bringen und damit unserer Feuerversicherung eine größere Sicherheit zu verschaffen, hat der Ausschuß beschlossen, demselben die alljährliche Bonifikation zu überweisen, welche wir von der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft aus den Prämien der Gemeindehaftpflichtversicherungen vertragsmäßig erhalten. Dieselbe betrug im letzten Jahr 1229 Mark, welche in der 1914er Rechnung erscheinen. Es sollte daher keine Verbandsgemeinde ihre Haftpflichtversicherung bei einer anderen als unserer Vertragsgesellschaft abschließen.

Der Vorsitzende ergänzte diesen Bericht noch durch einige Zusätze in Betreff der Versicherung von elektrischen Licht- und Kraftanlagen und eröffnete hierauf die Diskussion.

Zunächst wurden zur Sache selbst keine Anträge gestellt, dagegen machte Herr Linder-Böhrenbach auf die Gegenagitation einzelner der großen älteren Feuerversicherungsgesellschaften aufmerksam und kennzeichnete die Haltlosigkeit ihrer Einwürfe.

Herr Reiser von Kappel, Amt Billingen bat, die „Badenia“ möchte die Versicherung der elektrischen Licht- und Kraftanlagen einer Anzahl zu einem Strombezugsverband zusammengeschlossenen Gemeinden des Bezirks Billingen in einer Art Kollektivversicherung zu einheitlichen Prämien übernehmen. —

Da hierüber bereits schriftliche Verhandlungen im Gange sind, wurde auf den Antrag heute nicht weiter eingegangen.

der Gebühren für Ermittlungsverhandlungen von 30 und 60 Pfennig und 1 Mark eintreten und es möge für die auf Ladung erfolgte Teilnahme von Gemeindebeamten an Teilungsverhandlungen eine Gebühr bewilligt werden, sind ebenso wie die dortigen Klagen über die allzugeringsen Schätzungsgebühren in den Landgemeinden dem Justizministerium von uns zur Kenntnis gebracht worden.

Das Justizministerium hat sich hierzu wie folgt ausgesprochen:

Der Eingabe des Verbandsausschusses der badischen Landgemeinden entnehmen wir, daß einzelne Bürgermeister, statt auf Abschluß von Vergleichen hinzuwirken, Urteile lediglich deshalb erlassen, „um für sich die Gebühr zu retten.“ Die gemeinderichterliche Tätigkeit ist keine Erwerbsquelle für die Bürgermeister, sondern ein Ehrenamt, das getragen sein soll von dem Vertrauen der Gemeindeangehörigen, daß unparteiisch lediglich nach Recht und Billigkeit entschieden werde. Daß jeder Versuch eines Richters, die richterliche Tätigkeit nach Maßgabe der von ihm zu erlangenden Vorteile zu gestalten, dieses Vertrauen auf das Schwerste erschüttern muß, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, und wir können über das uns durch die Eingabe zur Kenntnis gebrachte Verfahren nur unser Befremden aussprechen. Wir bitten dies bei Verbescheidung des Gesuches in unserem Namen mit allem Nachdruck auszusprechen und dabei zu bemerken, daß wir uns der Erwartung hingeben, daß es nur dieses Hinweises bedürfe, um den in Betracht kommenden Gemeinderichtern die Bedeutung ihrer Aufgabe klar zu machen.

Die Bestimmung, daß im Falle des Vergleichs im gemeindeggerichtlichen Verfahren Gebühren nicht anzusetzen sind, ist in das Kostengesetz vom Jahre 1908 neu aufgenommen worden in der ausgesprochenen Absicht, den Abschluß von Vergleichen zu befördern, da der Hauptzweck der Gemeindeggerichte ist, kleinere Streitigkeiten mit möglichst geringem Kostenaufwand für die Parteien in der einfachsten und kürzesten Weise zu erledigen. Ein Anlaß, diese Bestimmung jetzt wieder zu ändern, liegt nicht vor.

In Rechtspolizeisachen wird um eine Erhöhung der Gebühren für Ermittlungsverhandlungen von 30 und 60 Pfg. auf 50 und 1 Mark gebeten, auch soll für die auf Ladung erfolgte Teilnahme von Gemeindebeamten an Teilungsverhandlungen eine Gebühr bewilligt werden. Bei den angegebenen Ziffern scheint ein Schreibversehen vorzuliegen; es sind wohl gemeint die in § 125 des Kostengesetzes (R. G.) für „jede weitere Stunde“ anzusetzenden Gebühren. Ferner ermangelt eine genaue Angabe, welche Gemeindebeamten gemeint sind. In Betracht kommen die „ständigen öffentlichen Schärer“. Nach einem Erlaß des Justizministeriums v. 10. Nov. 1902 Nr. 35528 (bad. Rechtspraxis 1903 S. 9) soll der Schärer aller-

dings für seine Anwesenheit bei der Teilungsverhandlung neben der ihm zukommenden Schätzungsgebühr nicht auch eine besondere Vergütung für Zeitverschwendung erhalten; allein der notariellen Verhandlung hat der Schärer nur insoweit anzuwohnen, als dies zur Erledigung der ihm obliegenden Schätzung notwendig ist.

Im Uebrigen kann an die Aenderung des erst am 1. Juni 1909 nach langwierigen Verhandlungen in Kraft getretenen Kostengesetzes nur bei ganz dringender Notwendigkeit herangetreten werden; eine solche liegt aber zur Zeit nicht vor. Falls später einmal eine Revision des Kostengesetzes in Frage kommt, wird auch dem in dieser Richtung vorgebrachten Wunsche des Badischen Landgemeindevandes wieder näher getreten werden.

Sodann in einem weiteren Erlaß vom 28. April Nr. 16009.

„Wir haben bereits in einem an die Gr. Bezirksämter gerichteten Erlaß vom 30. September 1897 Nr. 28198 ausgesprochen, daß die Geschäftsgebühren des § 6 der Gemeindegebührenordnung für die Berichte der Ortsbaukommission nicht in Anspruch genommen werden können, da die Ortsbaukommission als örtliche Baupolizeibehörde im öffentlichen Interesse die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat. Hieran müssen wir auch nach erneuter Prüfung festhalten. Es können mithin auch nicht dem Bürgermeister oder dem Ratschreiber für die Fertigung der schriftlichen Äußerung der Ortsbaukommission Geschäftsgebühren gewährt werden.“

Nicht nur die dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der Ortsbaukommission sondern auch der etwa gemäß § 111 Absatz 3 L. V. D. der Ortsbaukommission beigegebene, nicht dem Gemeinderat angehörende Fachmann sind als Gemeindebeamte im Sinne der Gemeindegebührenordnung anzusehen. Nach den Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung können aber den Mitgliedern der Ortsbaukommission für die Teilnahme an den Sitzungen Tagesgebühren nicht gewährt werden.

Die etwas scharfe Abfertigung, welche unser Antrag auf Bewilligung einer Gebühr für Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seitens des Justizministeriums erfahren hat, hätte uns vielleicht zu einer sofortigen Entgegnung veranlassen sollen und wir waren auch nahe daran eine solche abzulassen; mit Rücksicht jedoch auf die in naher Zeit stattfindende Mitgliederversammlung hielten wir es schließlich für besser, dieser die Sache zur Besprechung und Beschlussfassung zu unterbreiten, wir werden daher in nächster Nummer nochmals auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Rehl. (Ch rung). Der Gemeinderat hat beschlossen, in Anerkennung und Würdigung der großen Verdienste, welche sich der frühere Bürgermei-

ster und jetzige Oberbürgermeister von Konstanz, Hermann Dietrich, um die Stadt Kehl erworben hat, eine Straße „Hermann-Dietrich-Straße“ zu benennen.

8. Rechnerverband.

Landesversammlung Badischer Gemeinde- und Krankenkassenrechner in Ueberlingen am Bodensee.

Von prächtigem Wetter begünstigt begannen die Verhandlungen am Samstag, den 27. Juni Nachmittags mit einer internen Vorstandssitzung im Rathhauseaal. Hieran schloß sich eine Delegiertenversammlung. Der 1. Punkt der Tagesordnung: Beschlußfassung über den Vertrag mit der Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden etc. fand seine Erledigung durch einstimmige Annahme. Ebenso wurde Punkt 2: Abänderung der Verbandsstatuten einstimmig gutgeheißen. Am Abend veranstaltete die Stadtverwaltung ein Bankett mit italienischer Nacht in dem prächtig beleuchteten Badgarten. Die Gäste waren des Lobes voll über den herrlichen Garten, die hübschen Weisen der Kurmusik und den überaus freundlichen Empfang. Mit herzlichen Worten bot Bürgermeister Bey den werten Gästen den Willkommenruß, indem er zugleich auf die große Bedeutung und Verantwortung dieser Beamten hinwies, die in richtiger Würdigung ihrer Stellung sich wie andere Beamtencategorien zu Verbänden zusammengefunden haben. Durch die gesteigerten Anforderungen an die kommunale Selbstverwaltung seien ihre Verpflichtungen und Arbeiten bedeutend gewachsen. Zur Lösung dieser vermehrten Aufgaben seien aber auch die Rechner berufen, deren Tätigkeit hier u. da keine angenehme sei. Er wünsche den Verhandlungen den besten Erfolg und den Gästen in der schönen Stadt einen angenehmen Aufenthalt. Der Vorsitzende des Verbandes, Stadtrechner Kaufmann von Schoppsheim, führte in seiner meisterhaft gehaltenen Dankesrede über den schönen Empfang aus, daß seit der Tagung in Radolfzell der Verband in seinen Bestrebungen nennenswerte Fortschritte gemacht habe. Wenn die Arbeit des Rechners sich auch im allgemeinen im Stillen abwickle, so sei die Flucht in die Öffentlichkeit doch auch geboten, um die Interessen zu fördern und die Stellung zu heben. Regierung u. Landstände haben die große Bedeutung u. auch die Forderungen der Rechner anerkannt und zeitgemäße Reformen teils durchgeführt, teils in Aussicht gestellt. Der Redner wünscht der gastfreundlichen Stadt die beste Weiterentwicklung und widmet ihr sein Hoch. Am Sonntag, vormittags 10 Uhr, begann im „Adleraal“ die **Generalversammlung** mit einer umfangreichen Tagesordnung. Die Anwesenheitsliste wies rund 300 Teilnehmer auf. Der Vor-

sitzende, Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim, eröffnete die Versammlung mit herzlicher Begrüßung des Oberamtmanns Levinger. Ebenso begrüßte er den Vertreter der Stadt, Bürgermeister Bey, der dem Verband kein Fremder, sondern als guter Vertreter der mittleren Städte den Rechnern wohlbelannt sei. Stadtpfleger Lenz-Nagold überbringt die Grüße aus dem württ. Verband, der die guten Beziehungen zum bad. Verband zum Nutzen beider hochschätze. Er gibt Aufschlüsse über die württ. Pensionsverhältnisse. Oberamtmann Levinger begrüßt den Verband als Amtsvorstand des Bezirks und als Vertreter des Ministeriums, das den Bestrebungen das größte Interesse entgegenbringe; er freut sich, wenn das gegenseitige gute Verhältnis zum Wohle der Rechner ein gutes bleibe. Es gebühre dieser verantwortungsvollen Stelle volle Anerkennung. Das Zustandekommen des Verbandes sei sehr zu begrüßen. Bürgermeister Bey bietet den Willkommenruß der Stadt. Stadtrechner Auer-Ueberlingen überbringt die Grüße und Wünsche des Bezirksvereins. Nach den üblichen Dankesworten des Vorsitzenden werden die eingegangenen Entschuldigungen von Landeskommissär Straub in Konstanz, Oberbürgermeister Dietrich-Konstanz, Geh. Rat Dr. Belzer, Abgeordneter Benedey u. a. verlesen. Die Herren Schriftleiter Oberrevisor Bundschuh und Landtagsabgeordneter Schirmeister wohnten den Verhandlungen gleichfalls bei. Der bad. Ratschreiberverein hat ein Glückwunschsreiben zur Tagung übermittelt. Es waren 49 Vertreter anwesend; nur Borberg, Eberbach und Bertheim waren nicht vertreten. Die Anwesenheitsliste weist die höchste Zahl seit dem Bestehen des Verbandes auf. Es sind 1586 Gemeinberechner (+ 19) als Mitglieder zu verzeichnen; davon gingen 18 durch Tod ab, darunter Bezirksvorstand Keller-Adelsheim, zu deren Andenken sich die Versammlung von den Sigen erhebt. Nach den Mitteilungen des Vorsitzenden hat der Verband seither wesentliche Fortschritte zu verzeichnen, u. wenn auch noch nicht alle Wünsche erfüllt seien, so biete das Wohlwollen der Regierung doch Gewähr, daß es mit der bisherigen Lage der Gemeindebeamten besser werde. Der Redner wies auf die neue Denkschrift hin, die eine wesentliche Besserstellung in den Anstellungs- u. Gehaltsverhältnissen erstrebe und auch Aussicht auf Erfüllung habe. Auch das neu zu schaffende Gemeindebeamtengesetz werde jedenfalls große Verbesserungen bringen. — Der (für Benzinger-Mannheim) stellvertretende Kassier Weiß-Emmendingen verliest den Rechenschaftsbericht, nach dem die Einnahmen 858.50 Mark, die Ausgaben 665.61 Mark betragen; das Vermögen beläuft sich auf 1192 Mark. Die Mitgliederzahl beträgt 1504 (bezw. 1586). Mit großer Sachkenntnis hielt sodann Stadtrechner Kilian-Gengenbach einen

interessanten Vortrag über den Entwurf der Abänderung der Gemeinderrechnungs- und Voranschlagsanweisung. An der Hand der einzelnen Paragraphen begründete er seine Kritik und die von ihm vorgeschlagenen Zusätze. Sein Endurteil ging dahin, daß noch nicht alle Wünsche darin erfüllt seien, daß aber immerhin eine Verbesserung zu erblicken sei.

Der 2. Redner, Stadtrechner Grampp-Radolfzell betonte ebenfalls, daß einige begrüßenswerte Verbesserungen eintreten werden, daß aber eine Vereinfachung in Bezug auf den Grundstock nicht eingetreten sei. Die Buchungsordnung und die Grundstockabrechnung sollten genau beim Alten belassen werden, nachdem man die Vermutung einer Grundstockvermehrung nach § 41 R. A. im Entwurf aufgegeben habe, welche im Verein mit § 42 R. A. allein die Quelle von unzähligen Revisionsbemerkungen gewesen ist. Auch dieser § 42 R. A. würde sich dadurch beseitigen lassen, daß man auf Festsetzung einer Abnutzungsquote überhaupt verzichtet oder — falls man dies nicht will — in der Form, daß man vorschreibt, den Gebäudeaufwand unter R. A. II B d. h. unter dem außerordentlichen Aufwand zu buchen. Die Grundstockguthaben würden dadurch zwar zunehmen, bei dem großen Schuldenstand der Gemeinden aber selten praktische Bedeutung erlangen. Damit wäre auch die 2. Schwierigkeit gefallen und damit käme man zu einer ganz einfachen Grundstockabrechnung, die auch dem Nichtfachmann eher verständlich wäre, weil die vielen und schwer zu berechnenden Gutschriften ebenso in Wegfall kämen, wie die großen Rechnungsvorträge wegen der Gebäudeabnutzung.

Vom Vorsitzenden wird auf Hesse hingewiesen, wo nur eine Wirtschafts- und Vermögensrechnung und keine Grundstockrechnung bestehe. Baden sei aber nicht bloß in der Verfassung sondern auch im Gemeinderrechnungsweisen vielfach vorbildlich. Kaiser-St. Blasen spricht über die zu erstrebende soziale Besserstellung der Rechner, stellt insbesondere fest, daß ihnen nicht diejenige Stellung in der Gemeindeverwaltung zukomme, die sie vermöge ihres vielseitigen und verantwortungsvollen Dienstes sowie infolge ihrer genaueren Kenntnisse auf dem wichtigen Gebiete der Gemeindevermögensverwaltung anzusprechen hätten. Er wünscht ferner, daß womöglich auch der kleine Rechner seine Rechnung selber stelle. Diese Forderung wird vom Vorsitzenden auf ihre Berechtigung richtig gestellt, desgleichen auch der Wunsch (König-Knielingen) auf Rechnungsstellerkurse. Jeder fähige Bürger habe die Möglichkeit, Rechner zu werden und die Wege zu finden, solche Rechnungen zu stellen. Nachdem der Vorsitzende sich von dem einmütigen Entschluß, ihn von seiner Stelle nicht zurücktreten zu lassen, überzeugt hatte,

nimmt er die Stelle auf weitere drei Jahre an. Als 2. Vorstand wird Kilian-Gengenbach, als Kassier Benzinger-Mannheim, als Verwaltungsratsmitglied und Schriftführer Grampp-Radolfzell und als weiteres Verwaltungsratsmitglied Stadtrechner Auerleberlingen einstimmig gewählt. Nächster Versammlungsort wird Mosbach sein. Da keine Wünsche laut werden, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten die Versammlung nachmittags 1 Uhr. Um halb 2 Uhr begann das Festessen im Badhotel. Es nahmen rund 80 Mitglieder daran teil. Stadtrechner Kilian-Gengenbach brachte das Hoch auf den Großherzog aus. Stadtrechner Walter-Wiesloch dankt der gesamten Stadtverwaltung für die Festlichkeiten, der Stadtmusik und dem Bezirksvorstand für die Leistungen und schildert die vorzüglichen Eindrücke durch die Stadt, der sein Hoch galt. Bürgermeister Behr rühmte die tadellose Leitung durch den Vorsitzenden Kaufmann-Schoppsheim und Rechner Luz dankt für die gute Musik. Es folgte dann ein Ausflug nach dem aussichtreichen Erholungsheim St. Leonhard und am Montag eine Motorbootfahrt nach der Marienschlucht, Ludwigshafen etc. Damit war die so schön und harmonisch verlaufene Versammlung, die den Teilnehmern noch lange in Erinnerung sein wird, zu Ende.

Bezirksverein Bonndorf. Am 7. Juni fand in Bonndorf eine Bezirksversammlung statt, zu welcher die Kollegen fast vollzählig erschienen waren. Der Vorstand, Stadtrechner Lüber-Bonndorf begrüßte die Versammlung und gedachte in ehrenden Worten der im letzten Jahre durch Tod aus dem Verein ausgeschiedenen Kollegen Gampp in Faulenfürst und Schaller in Holzschlag. Der Schriftführer Krankenkassenrechner Kehl in Bonndorf, verlas hierauf das Protokoll der letzten Versammlung und der Kassier, Herr Gemeinderchner Ehrath in Ewattungen erstattete den Rechenschaftsbericht. Als weiterer Punkt der Tagesordnung folgte die Beratung über die neuen Verbandsatzungen. Zur Teilnahme an der am 28. Juni ds. Js. in Ueberlingen stattfindenden Landesversammlung wurden die Herren Lüber in Bonndorf und Häsele in Grafenhausen bestimmt. Die sodann vorgenommene Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: Vorstand Stadtrechner Lüber-Bonndorf, Schriftführer: Krankenkassenrechner Kehl-Bonndorf, Kassier: Gemeinderchner Ehrath-Ewattungen und Beiräte: Gemeinderchner Häsele-Grafenhausen und Morath-Wittelsosen. Herr Verwalter Kech behandelte sodann eine Reihe praktischer Verwaltungs- u. Rechnungsfragen bezüglich der Allg. Ortskrankenasse. Von der folgenden Diskussion wurde regen Gebrauch gemacht und sei Herrn Verwalter Kech für die aufklärenden Aus-

führungen auch an dieser Stelle gebührend gedankt. Die Versammlung verlief recht angenehm.

Personalsachen

Auszeichnungen erhielten auf 9. Juli (Geburts- tag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs) und zwar: **Das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eigenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen:** Stadtrechner Feker in Karlsruhe.

Das Verdienstkreuz desselben Ordens: die Stadt- rechner Dörflinger in Konstanz und Hubert in Durlach.

Die goldene Verdienstmedaille: die Gemeindevorstand Müller in Hohenthengen und Weber in Ettlins- genweier.

Die silberne Verdienstmedaille: die Gemeindevorstand Hirt in Ueberauchen, Happle in Hausenworbald, Dor in Blumenfeld, Sailer in Wittenschwand, Schwarz in Schwerzen, Waltersberger in Hedlin- gen, Willmann in Hugstetten, Kunz in Seelbach, Gisin in Fischingen, Dörflinger in Niederweiler, Joos in Schiltach, Gutmann in Obermünstertal, Schmidt in Obermutschelbach, Grimm in Zimmern, Hörn in Nischen, Unglent in Keilingen, Umminger in Heesfeld und Klemm 1 in Sulzbach.

In **Sulzbach**, Amt Ettligen wurde Gemeindevorstand Sugelmaier zum Bürgermeister ge- wählt.

Niedichen (Amt Schönau). Herr Gemeinderat Math. Frik, der den Dienst als Gemeindevorstand mit größter Pünktlichkeit durch 46 Jahre versah, ist nunmehr in den Ruhestand getreten.

Württembergischer Rechnertag. Am 7. Juni fand im Bürgermuseum in Stuttgart der diesjährige ordentliche Verbandstag württemb. Stadt- und Ge- meindepfleger statt, dem seitens des bad. Rechnerverbandes Stadtrechner Weber-Mosbach beiwohnte. Der Verbandsvorsitzende, Stadtpfleger Weilemann- Nürtingen, wies in seinem Tätigkeitsbericht auf das am 1. Juli l. Js. in Kraft tretende neue Pensions- gesetz für Gemeindebeamte hin, wozu jeder berufsmäßige Gemeindebeamte ohne Zustimmung der Ge- meindeorgane beitreten kann. Die Beiträge zur Pensionskasse betragen 2 Prozent vom Einkommens- anschlag. Nach 9 Dienstjahren gewährt das Gesetz 40 Prozent und nach 40 Dienstjahren 88 bis 90 Proz. Ruhegehalt. Das Gesetz bestimmt weiter, daß die Gemeinde im Erkrankungsfalle den Gehalt für ein ganzes Jahr an den Beamten weiter zu zahlen hat. Der Verband erstrebt weiter die automatische Verlän- gerung der Dienstverträge der auf bestimmte Zeit

angestellten Gemeindepfleger und passives Wahlrecht der Rechner für beide Gemeindepflegschaften.

9. Bücherchau.

Kein Fremdwort für das, was deutsch gut ausgedrückt werden kann.

Gedenke, daß Du ein Deutscher bist!

Verdeutschungskarte

zum Gebrauche in Kanzleien, öffentlichen Geschäfts- stellen und dergleichen, (berücksichtigt ist auch die Um- gangssprache auf den Kanzleien) zusammengestellt vom Zweige Konstanz des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.

Auf vorstehende Verdeutschungskarte (sie ent- hält etwa 1000 Verdeutschungen) möchten wir un- sere Leser und ganz besonders die Staats- und Ge- meindebehörden aufmerksam machen. Welchen An- klang sie gefunden hat, erhellt am besten daraus, daß sie in 3. Auflage eben hergestellt wird, nachdem die 1. Auflage im März erschienen. Die Karte ist empfohlen durch Sr. Ministerium des Kultus u. Un- terrichts und bis jetzt in nahezu 4000 Stück bezog- en worden durch zahlreiche Stadt- und Gemeinde- verwaltungen, Landgerichte, Amtsgerichte, Schulbe- hörden, Landratsämter, Regimenter, Fabrikanten, Notariate usw. (Preis 1 St. 20 Pfg., 6 St. 1 Mark, 25 St. 3 Mark, 100 St. und mehr 10 Pfg. für das Stück. Anfragen und Bestellungen sind zu richten an Hr. Stadtrat Strauß in Konstanz.

Die Schriftleitung.

10. Briefkasten.

Herrn Bürgermeister G. in W. Die Gemeindechronik- Bogen können von J. Winter in Konstanz, Duffenstraße, oder von G. Schneider in Stuttgart, Galtwerstraße be- zogen werden. Der zweite Teil, der insbesondere auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, Bevölkerungsbewegung, Land- tags-, Reichstagswahlen, Kirchengebiet, Bitterung, Feste und Feierlichkeiten, Landwirtschaft, Tierzucht etc. sich bezieht, ist ebenfalls erschienen. Wir können Ihnen nur mitteilen, daß diejenigen Gemeinden, welche die ersten Bogen ausgefüllt haben, an dem Inhalte eine wirkliche Freude haben können. Sie können sich auf Jahre zurück über Wichtiges rasch unter- richten, ohne viel Zeit mit Nachschlagen in Akten oder Büchern zu verwenden. Für die Herbst- und Winterabende bietet der Inhalt dankbaren und hochinteressanten Stoff zu ortsgeschichtlichen Plaudereien. Die Ortsbewohner werden da- ran sicher eine größere Freude haben, als an sog. „politischen“ Plauderabenden.

Mitteilung: Die nächste Nummer erscheint auf 15. August.

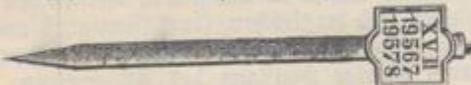
Wir wollen nicht unterlassen, den Mitgliedern bei An- schaffung eines **Planinos, Flügels** oder **Harmoniums** die in Beamtentreisen rühmlichst bekannte Firma **Fr. Sierlog, Mann- heim C 7 Nr. 6** besonders warm zu empfehlen. Diese streng reelle und leistungsfähige Firma liefert die weltbekanntesten „**Bülow-Planinos und Flügel**“ an die Mitglieder zu billig- sten Vertragspreisen (20—30 % bei Barzahlung) und kon- stantesten Bedingungen. Jedes Mitglied ist dort einer ge- wissenhaften Bedienung sicher und bittet man im Bedarfs- falle **Prachtkatalog mit Vertragspreisen** zu verlangen, letz- terer wird gratis und franko abgegeben.



Grabnummernpflöcke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

John. Dobler, Eisenhandlung,
Beutelsbach (Remstal).



Rastatter Uniformfabrik.

Albert Hilbert

Hoflieferant
Telef. 100 Begr. 1872

Rastatt i. B.

Lieferant der Königl. Armee, sowie staatlicher und städtischer Behörden, empfiehlt sich in

Uniformen u. Ausrüstungsgegenständen für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc.

Großes Lager in Uniformtuchen.

Bülow-Pianinos

mit Flügelton- und Flügel-Resonanzboden-Konstruktion in allen Styl- und Holzarten — neue sowie gebrauchte zu Mk. 300, 350, 400, 450 — liefert mit hohem

Extra-Rabatt

franko auf 14 Tage zur Probe. — Viele Tausend Beamten-Referenzen.

Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Wichtig
für
Soldaten-
Familien.

Fragebogen für
Anmeldung eines Anspruchs
auf Aufwandsentschädigung
zu beziehen von
Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Bekanntmachung.

Bei der Stadtkasse Billingen ist auf 1. Oktober d. Js. die

zweite Buchhalterstelle

zu besetzen. Anfangsgehalt 1600 Mt., 2jährige Zulagen mit 100 Mt. bis zum Höchstgehalt von 2600 Mt. Nach Umfluß eines Probejahres Anstellung gemäß der Dienst- und Gehaltsordnung mit Anspruch auf Ruhegehalt zc.

Zur städt. Pensionskasse werden 3% Beitrag erhoben.

Nur solche Bewerber, welche im Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen schon bisher selbständig tätig waren, wollen ihre Gesuche bis 1. August einreichen.

Billingen, den 20. Juli 1914.

Der Gemeinderat.

„Die badische Volks- und Fortbildungsschule“

Sammlung bad. Schulgesetze,

Schulverordnungen usw.

von R. Schuster, Gr. Oberrevisor im Unterrichtsministerium, ist in unserem Verlag erschienen.

Preis 6,50 Mt.

Das Buch ist bereits beim Ministerium, versch. Kreis- und Schulämtern u. Orts- und Schulbehörden in Gebrauch.

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Näheres über das Buch ist in Nr. 5/6 dieser Zeitschrift auf S. 95 enthalten.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer

Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten

Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.

Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße — ;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim — ;
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 — .

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.